



# Satzung des Lübecker Yacht-Club e.V.

## I. Allgemeines

### 1. Sitz, Zweck, Gerichtsstand

Der am 30. August 1898 gegründete Lübecker Yacht-Club hat seinen Sitz in Lübeck.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Lübecker Yacht-Club führt die Initialen LYC.

Der Lübecker Yacht-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Lübecker Yacht-Club hat es sich zur Aufgabe gesetzt, den Segelsport zu pflegen und zu fördern, seine Mitglieder und insbesondere seine Jugendmitglieder hierin auszubilden und gesellige Beziehungen unter seinen Mitgliedern zu unterhalten. Der Lübecker Yacht-Club ist Veranstalter der seit 1889 jährlich stattfindenden "Travemünder Woche". Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Lübecker Yacht-Club dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Lübecker Yacht-Club fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Satzung insbesondere auch, soweit diese Rechtsstreitigkeiten die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten zum Gegenstand haben, ist Lübeck.

### 2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 3. Stander

Der Stander des Clubs zeigt auf weißem Grund einen schwarz-weiß eingefassten roten Winkel.

Zur Führung dieses Standers sind die Mitglieder auf ihren Booten und Yachten berechtigt.

## II. Mitgliedschaft

### 1. Einteilung

Die Mitglieder des Clubs werden eingeteilt in ordentliche und sonstige Mitglieder.

#### a. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die vollberechtigten Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche Person sein.



Zu den sonstigen Mitgliedern, die auf den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht haben, gehören die Jugendmitglieder, fördernden Mitglieder, korporativen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder.

b. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung langjährige besonders verdiente ordentliche Mitglieder des Clubs durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auszeichnen.

c. Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Sie gehören der Jugendabteilung bis zum Ablauf des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden und werden sodann ohne weiteres ordentliches Mitglied. Für Jugendmitglieder gelten die Bestimmungen der Jugendordnung des Lübecker Yacht-Club, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Ausnahmen werden vom Vorstand geregelt.

d. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann werden, wer sich dem LYC verbunden fühlt und dessen Arbeit unterstützen will ohne ordentliches Mitglied zu werden.

Förderndes Mitglied können auch Firmen und juristische Personen werden. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird durch die Beitragsordnung festgelegt.

Die fördernde Mitgliedschaft kann außer von dem Mitglied selbst auch vom Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Mitglied in schriftlicher Form vor Ablauf dieses Kalenderjahres zugehen.

e. Korporative Mitglieder

Korporatives Mitglied können juristische Personen aller Art werden. Die Begründung und Ausgestaltung dieser Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand und wird den jeweiligen Umständen angepasst.

f. Außerordentliche Mitgliedschaft

Die außerordentliche Mitgliedschaft wird vom Vorstand solchen Personen angetragen, die der Club unter seine Mitglieder zählen möchte, ohne dass eine reguläre Mitgliedschaft in Betracht kommt.

## 2. Aufnahme

Über Aufnahmeanträge, die von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen unterzeichnet sein–müssen, entscheidet der Vorstand. Hierbei bedarf es zur Aufnahme der Einstimmigkeit. Befürwortet lediglich eine Mehrheit die Aufnahme, so kann sie die Entscheidung des Ältestenrates anrufen. Dieser beschließt dann endgültig die Aufnahme, wenn sich hierfür eine Mehrheit findet, anderenfalls ist die Aufnahme endgültig abgelehnt.

Der Lübecker Yacht-Club verwendet personenbezogene Daten, zum Zwecke vereinsinterner Datenverarbeitung, z.B. für Mitgliederverwaltung/Finanzbuchhaltung, und für die Bereitstellung des



Account-Zugangs im geschützten Mitgliederbereich der Homepage des LYC. Als Mitglied des DSV und des Landessportverbandes muss der Lübecker Yacht-Club die Daten der Mitglieder an die Verbände weitergeben.

Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes werden angewandt.

### **3. Austritt / Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form dem LYC jeweils bis zum 30.09. zugehen. Später eingehende Kündigungen werden zum 31.12. des Folgejahres Jahres anerkannt.

Eine korporative und eine außerordentliche Mitgliedschaft können durch den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres für beendet erklärt werden. Statt eine solche Beendigungserklärung auszusprechen, kann der Vorstand bei einer außerordentlichen Mitgliedschaft auch das Erlöschen feststellen.

### **4. Ausschluss**

Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und Gebühren irgend-welcher Art im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ihnen dies zuvor mitgeteilt worden ist.

Über einen Ausschluss von Mitgliedern, die sich unsportlich oder ehrenrührig verhalten oder auf andere Weise das Ansehen des Clubs geschädigt haben, beschließt der Vorstand. Im Konfliktfall wird der Ältestenrat eingeschaltet.

### **5. Rechtsverlust**

Mit dem Austritt, der Beendigungserklärung, der Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft und dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.

## **III. Mitgliederversammlung**

### **1. Stimmrecht, Teilnahme**

Die Mitglieder üben ihre Rechte in Mitgliederversammlungen aus. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied sowie die jugendlichen Mitglieder des Jugendausschusses. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, teilnahmeberechtigt ist jedes Mitglied des Clubs. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Teilnahme von Gästen gestatten.

### **2. Ordentliche Mitgliederversammlung**

In den ersten drei Monaten des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss enthalten:

Bericht des Vorstandes einschließlich eines Kassenberichtes

Wahlen für satzungsgemäß zu besetzende Ämter

Eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung muss in den letzten beiden Monaten des Jahres stattfinden, auf der der Etat des kommenden Jahres vorzulegen ist.



### **3. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die die gleichen Rechte wie ordentliche Mitgliederversammlungen besitzen, finden statt, wenn der/die Vorsitzende dies für erforderlich hält oder drei Mitglieder des Vorstandes oder zwanzig ordentliche Mitglieder dies schriftlich beantragen.

### **4. Einberufung**

Die Mitgliederversammlungen werden durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im LYC-Magazin oder auf der Vereinshomepage. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

### **5. Tagesordnung**

Der Einladung muss eine vollständige Tagesordnung beiliegen. Diese Tagesordnung muss insbesondere enthalten:

eine Aufstellung der durch Neuwahl zu besetzenden Ämter,  
den Wortlaut zu beschließender Satzungsänderungen,  
den wesentlichen Inhalt zu fassender Beschlüsse.

### **6. Anträge von Mitgliedern**

Jedes ordentliche Mitglied und der Jugendausschuss haben das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Anträge von Mitgliedern und des Jugendausschuss zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden bis zu 10 Tagen vor Beginn angenommen.

### **7. Dringlichkeitsanträge**

Andere als die in der Tagesordnung ordnungsgemäß bekanntgemachten Anträge können in der Mitgliederversammlung nur gestellt und beraten werden.

### **8. Leitung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Ist diese/r verhindert, tritt an seine/ihre Stelle ein/e vom Vorstand zu bestimmende/r stellvertretende/r Vorsitzende/r (Versammlungsleiter/in). Sind auch die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, bestimmt der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied zum/zur Leiter/in der Versammlung.

### **9. Beschlussfähigkeit**

Zur Beschlussfähigkeit müssen in der Mitgliederversammlung mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, wobei sämtliche Mitglieder des Vorstandes nicht mitgezählt werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wird. Ist die Tagesordnung für die neue Mitgliederversammlung dieselbe, so braucht die zweiwöchige Ladungsfrist nicht eingehalten zu werden.



## 10. Abstimmung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Der Berechnung der Mehrheit ist die Zahl der abgegebenen Stimmen zu Grunde zu legen. Die Abstimmungen erfolgen offen. Der/die Vorsitzende kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er/sie muss dies tun, wenn zumindest 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

## 11. Wahlen

Bei Wahlen bedarf es im ersten Wahlgang der absoluten Mehrheit. Wird sie von keinem/r Kandidaten/in erreicht, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie sich für den Fall ihrer Wahl schriftlich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt haben. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim.

## 12. Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Versammlungsleiter/in sowie dem/der Schriftführer Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll sind insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festzuhalten.

## IV. Vorstand

### 1. Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu 4 Stellvertretern/Stellvertreterinnen, ein oder zwei Schatzmeistern und ein oder zwei Jugendwarten. In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden. Außergerichtlich und gerichtlich vertreten wird der Club von dem/r Vorsitzenden, oder einem/r Stellvertreter/in, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeit für einzelne Sachbereiche festgelegt wird.

Der Vorstand kann für einzelne Sachbereiche Beisitzer/innen mit beratender Funktion berufen.

### 2. Amtsdauer

Alle Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Die Wahlperiode läuft dabei bis zu dem Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung des Kalenderjahres, in dem sie endet. Kommt es hierbei zu keiner Neuwahl, so verlängert sich die Amtsdauer bis zum Zustandekommen einer solchen Neuwahl.

### 3. Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet der/die Vorsitzende aus, so wird er/sie bis zur Neuwahl auf einer alsbald einzuberufenden Mitgliederversammlung durch eine/n vom Vorstand zu bestimmende/n stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist die Neuwahl auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und bis dahin durch den Vorstand ein/e Vertreter/in zu bestimmen.



#### **4. Abberufung**

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt, wenn ihr/ihm durch den Ältestenrat eine Verwarnung oder ein Verweis erteilt wird. Es erlischt weiter, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit den Ältestenrat bittet festzustellen, dass die weitere Amtsausübung mit dem Interesse des Clubs nicht zu vereinbaren ist, und der Ältestenrat sodann eine solche Feststellung trifft. Bei der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes werden die Aufgaben bis zur Wahl eines Amtsnachfolgers/einer Amtsnachfolgerin auf der nächsten Mitgliederversammlung vom verbleibenden Vorstand übernommen.

#### **5. Amtsführung des Vorstandes**

Die Leitung der Clubgeschäfte erfolgt durch den Vorstand. Der/die Vorsitzende hat bei Bedarf oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird, Vorstandssitzungen einzuberufen. Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, bei seiner/ihrer Verhinderung wählt der Vorstand eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n zum Sitzungsleiter/in.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach rechtzeitiger Einladung die Hälfte der Vorstandsmitglieder persönlich oder fernmündlich bei der Sitzung beteiligt ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der beteiligten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Leiters/Leiterin der Sitzung den Ausschlag.

Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Abschriften dieses Protokolls erhalten alle Vorstandsmitglieder und die Geschäftsstelle.

#### **6. Geschäftsstelle**

Zur Führung der Clubgeschäfte ist eine Geschäftsstelle zu unterhalten. Der Vorstand kann die Geschäftsstelle mit angestellten Mitarbeitern/innen besetzen und/oder für den Club eine/n Geschäftsführer/in anstellen. Die nähere Ausgestaltung der Besetzung der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.

### **V. Ältestenrat**

#### **1. Zusammensetzung**

Der Ältestenrat besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern, die dem Club mindestens zehn Jahre angehören, das 50. Lebensjahr überschritten haben und nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Der Ältestenrat bestimmt ein Mitglied zum/zur Obmann/frau und ein weiteres zum/zur stellvertretenden Obmann/frau. Der/die Vorsitzende gehört dem Ältestenrat als zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht an.

#### **2. Ersatzmitglieder**

Sofern ein oder mehrere Mitglieder im Einzelfall verhindert sind, sich für befähigt erklären oder vorzeitig ausscheiden, treten an ihre Stelle in festgesetzter Reihenfolge zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Ersatzmitglieder.



### 3. Zusammentritt

Der Ältestenrat wird von dem/der Obmann/frau einberufen, wenn der Vorstand oder ein Mitglied des Clubs ihn/sie anrufen. Die Sitzungen werden von dem/der Obmann/frau geleitet. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen und in einem Protokoll festgehalten.

### 4. Ehrengerichtsentscheidungen

Wird der Ältestenrat als Ehrengericht angerufen, so hat er festzustellen, ob ein Mitglied des Clubs sich unsportlich oder ehrenrührig verhalten oder das Ansehen des Clubs geschädigt hat. Stellt der Ältestenrat dies fest, so kann er auf Verwarnung, Verweis oder Ausschluss erkennen. Hierbei kann er die Verwarnung oder den Verweis mit Auflagen verbinden, deren Nichterfüllung den Ausschluss nach sich zieht. Einstimmige Feststellungen sind endgültig. Erfolgt eine Feststellung nur mit Stimmenmehrheit, so kann der Betroffene die nächste Mitgliederversammlung anrufen und diese den Spruch mildern oder aufheben.

### 5. Allgemeine Entscheidungen

Hält die Mitgliederversammlung oder der Vorstand eine verbindliche Entscheidung darüber für angebracht, wie die Yachtgebräuche auszulegen und welche Anforderungen sonst an das Verhalten der Clubmitglieder zu stellen sind, so kann der Ältestenrat um eine allgemeine Entscheidung ersucht werden. Eine solche Entscheidung ist sodann allgemein verbindlich.

## VI. Kassenwesen

### 1. Haushaltsplan

Die vom Club für seine satzungsgemäßen Zwecke zu leistenden Ausgaben werden in einem Haushaltsplan festgesetzt. Dieser Haushaltsplan ist von dem Vorstand aufzustellen und der Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei ist für jeden Aufgabenbereich eine besondere Haushaltsposition vorzusehen. Die Positionen für die einzelnen Aufgabenbereiche können untergliedert werden. Austauschbar sind Positionen nur insoweit, wie dies im Haushaltsplan festgelegt ist.

Die Mitgliederversammlung darf den Haushaltsplan um zusätzliche Ausgaben nur erweitern, wenn entweder diese Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt sind oder der Vorstand zustimmt.

Wird für ein Geschäftsjahr nicht rechtzeitig ein Haushaltsplan beschlossen, so kann der Vorstand trotzdem alle Ausgaben leisten, zu denen der Club rechtlich verpflichtet ist. In diesem Fall soll er sich auf die für die Zwecke des Clubs notwendigen Ausgaben beschränken und auf jeden Fall die Ansätze des letztjährigen Haushaltes nicht überschreiten.

### 2. Abweichungen vom Haushaltsplan

Die Verwaltung des Haushaltsplanes wird durch den Vorstand geregelt. Insbesondere beschließt der Vorstand, wieweit die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben der Zustimmung nur des zuständigen Vorstandsmitgliedes oder des Vorstandes bedürfen.

Für eine Überschreitung der Ansätze des Jahresbudgets bedarf es eines Beschlusses des Vorstandes. Erhebliche Mehrausgaben, die eine Überschreitung von mehr als 10% der Jahresausgaben ohne



Kompensation durch Mehreinnahmen mit sich bringen, kann der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen.

Die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung ist auch für zweckwidrige Auflösungen von Rücklagen und Aufnahme von Krediten erforderlich.

### **3. Eintrittsgelder und Beiträge**

Zur Bestreitung der dem Club erwachsenden Aufgaben zahlen die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der außerordentlichen Mitglieder Eintrittsgelder und Beiträge. Die Höhe und Fälligkeit der Eintrittsgelder und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Diese Festsetzung gilt bis zu einer Änderung, die wiederum durch eine Mitgliederversammlung zu erfolgen hat. Eine solche Änderung muss vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen sein, für das sie erstmals Gültigkeit haben soll.

Bei den dem Club erwachsenden außergewöhnlichen Belastungen kann die Mitglieder-versammlung zusätzlich zum Beitrag eine einmalige Umlage beschließen.

Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des Mitgliedbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültige Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder.

### **4. Gebühren**

Für die Benutzung der vom Club unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand festgesetzt und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

### **5. Ermäßigung und Erlass**

Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern und Gruppen von Mitgliedern die Eintrittsgelder, Beiträge und Gebühren zu ermäßigen und in Ausnahmefällen zu erlassen, wenn wirtschaftliche oder andere Umstände dies rechtfertigen oder erfordern.

### **6. Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/innen. Um eine Parallelität bei den Amtsführern/innen zu vermeiden, erfolgt die Wahl alternierend für jeweils 2 Jahre. In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres wird jeweils ein/e Kassenprüfer/in und zugleich für den Fall ihrer Verhinderung ein/e erste/r und ein/e zweite/r Stellvertreter/in für die folgenden 2 Jahre gewählt.

Die Kassenprüfer/innen haben die Verwaltung des Clubvermögens und insbesondere die Kasse zu prüfen und hierüber nach Ende des Geschäftsjahres auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Zusätzlich können sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung jederzeit die Kassenprüfung durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder eine andere geeignete Persönlichkeit beschließen.

## **VII. Haftungsausschluss**

1. Der Lübecker Yacht-Club ist nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter des Lübecker Yacht-Clubs in Ausführung



der ihm obliegenden Tätigkeiten grob fahrlässig oder vorsätzlich durch eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

2. Ungeachtet dessen verzichtet jedes Clubmitglied auf sämtliche Ansprüche, die ihm gegen den Lübecker Yacht-Club daraus entstehen können, dass er anlässlich seiner Teilnahme am Clubbetrieb oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Lübecker Yacht-Clubs Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können.
3. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, als der Lübecker Yacht-Club Versicherungen für das jeweilige Risiko abgeschlossen hat und/oder über die Sportversicherung, die der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. für die ihm angeschlossenen Vereine unterhält, eingedeckt hat.

### **VIII. Kinder- und Jugendschutz**

Der Lübecker Yacht-Club bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der dem Lübecker Yacht-Club anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Lübecker Yacht-Club führt dazu regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz durch.

### **IX. Auflösung**

#### **1. Auflösungsbeschluss**

Die Auflösung des Clubs kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit.

#### **2. Verwendung des Clubvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Lübecker Yacht-Club oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Possehl-Stiftung Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Rahmen ihrer Satzung zu verwenden hat..

### **X. Auslegung der Satzung**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen obliegt dem Ältestenrat die verbindliche Auslegung. Bei Stimmengleichheit im Ältestenrat gibt die Stimme des/der Obmanns/Obfrau den Ausschlag.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Lübeck, 23. März 2023